

## ► Umsatzsteuer

**Zur Vorsteuerberichtigung bei in Etappen errichteten Gebäuden**

| Strittig ist immer wieder, ob bei der Herstellung eines Gebäudes in mehreren Abschnitten Berichtigungsobjekt i. S. d. § 15a UStG das gesamte Gebäude oder nur die bereits fertiggestellten Gebäudeteile sind, wenn letztere bereits vor der Fertigstellung des Gesamtkomplexes zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden. Das FG Rheinland-Pfalz stellt hier für die Vorsteuerberichtigung auch bei Verwendung des Gebäudes nach Baufortschritt auf das gesamte Gebäude ab (FG Rheinland-Pfalz 25.4.19, 6 K 1630/16, Rev. BFH: XI R 14/19). |

Wenn für Zwecke der Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG) die gesamten Herstellungskosten dem gesamten Gebäude zuzuordnen waren und sodann der Flächenschlüssel als sachgerechter Schlüssel für die Aufteilung angewendet wurde, ist es laut FG konsequent und sachgerecht, für die Vorsteuerberichtigung dieselben Grundsätze anzuwenden. Die Entscheidung hat u. a. Bedeutung für die relative Bagatellgrenze von 10 % des § 44 Abs. 2 S. 1 UStDV.

**PRAXISTIPP** | Mit dieser Auslegung stellt sich das FG gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. A. 15a.3 Abs. 2 S. 1 UStAE regelt, dass – wenn ein Gebäude entsprechend dem Baufortschritt verwendet wird – für jeden gesondert in Gebrauch genommenen Teil ein besonderer Berichtigungszeitraum anzunehmen ist. Damit ist zugleich auch nur dieser Gebäudeteil Berichtigungsobjekt. Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung sollten betroffene Steuerbescheide unbedingt offengehalten werden.

## ► Berufsausbildung

**Prozesskosten für eine Studienplatzklage sind keine agB**

| Tragen Eltern Gerichts- und Anwaltskosten für eine sog. Kapazitätsklage, um ihrem Kind einen Studienplatz zu verschaffen, führt dies nicht zu außergewöhnlichen Belastungen. Kosten dieser Art sind von der Typisierung und Pauschalierung in § 33a EStG mitumfasst (FG Münster 13.8.19, 2 K 3783/18 E). |

Im Streitfall hatte die ZVS den Sohn der Klägerin nicht zum Medizinstudium zugelassen. Daraufhin erhob sie eine Kapazitätsklage, weil einige Universitäten ihre Ausbildungskapazitäten nicht voll ausgeschöpft hätten. Nach Auffassung von FA und FG handelt es sich bei den Gerichts- und Anwaltskosten aber um typische Aufwendungen für eine Berufsausbildung. Hierunter fallen laut BFH (9.11.84, VI R 40/83) auch erhöhte Kosten, die durch das Bewerbungs- oder Auswahlverfahren entstehen. Diese Rechtsprechung sei auch nach Wegfall des allgemeinen Ausbildungsfreibetrags anwendbar, da nunmehr die Freibeträge des § 32 Abs. 6 EStG den Ausbildungsbedarf eines Kindes umfassten.

**PRAXISTIPP** | Die Anwendbarkeit des § 33 EStG neben § 33a Abs. 1 EStG ist in diesen Fällen auch nicht mit dem Argument zu bejahen, bei den Prozesskosten handele es sich nicht um typische Kosten der Ausbildung (so FG Düsseldorf 14.1.13, 11 K 1633/12 E, EFG 13, 701).



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Finanzverwaltung  
vertritt gegenteilige  
Auffassung



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Untypische Kosten  
hilft als Argument  
nicht weiter